

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 6

Herausgegeben am 21. Juni

1919

Inhalt:

	Seite	Seite	
Die Sicherung der Erhaltung der Anwartschaft auf Invalidenrente	41	Verweigerung der Operation	45
Unkenntnis oder Burschigkeit	42	Ein Kohlenhauer hat bei Verlust eines Auges Anspruch auf eine Rente von 33 1/3 Prozent	45
Versicherung der Besatzung von Seefahrzeugen	43	Abänderung der Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung	45
Mehrere Wohnorte im Sinne der Reichsversicherungsordnung	43	Schadenersatz des Arbeitgebers bei Garderobediebstählen	46
Selbständiger Betrieb oder Nebenbetrieb	43	Zur Eisenbahnhaftpflicht	47
Versicherte Beschäftigung von Kindern	44	Rechtsverhältnis Minderjähriger gegenüber Heilanstalten	48
Einsamkeit der Betriebsstätte gehört zu den Betriebsgefahren	44	Müssen die Kriegsteilnehmer für die Zeit ihrer Einberufung Zinsen an die Abzahlungsgeschäfte zahlen?	48
Ist die Erwerbsunfähigkeit unzeitig vorübergegangen, so kann der Umstand, daß die Berufsunfähigkeit den ursprünglichen Zusammenhang des vorübergegangenen Leidens mit dem Unfall befreit, die Sache nicht rekursfähig machen	45		

Die Sicherung der Erhaltung der Anwartschaft auf Invalidenrente.

Die in Nr. 2 der „Arbeiterrechtsbeilage“ abgedruckte Verordnung über Anwartschaften in der Invalidenversicherung vom 9. Februar 1919 wird in der Fachpresse zumeist recht kritisch behandelt. Zum Teil gehen die Kritiker sogar so weit, daß sie verlangen, die neue Verordnung müsse alsbald wieder aufgehoben werden.

Ohne weiteres ist zuzugeben, daß die Verordnung nicht glücklich formuliert ist und daß infolgedessen der Auslegung sehr weites Spielraum gelassen ist.

Soweit die Angriffe sich dagegen richten, sind sie berechtigt. Es stimmt z. B., daß der Begriff „Eintritt in die Versicherung“ ein sehr strittiger sein kann, daß es also sehr zweifelhaft ist, von welchem Tag an gerechnet werden muß, ob die zwischen dem Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfall liegende Zeit zu berechnen ist, um festzustellen, ob drei Viertel dieser Zeit durch ordnungsmäßige Beitragsmarken belegt sind. Der Eintritt in die Versicherung erfolgt durch den Eintritt in eine versicherungspflichtige Beschäftigung, sobald das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt ist. Soll nun von diesem Tage an gerechnet werden oder von dem Tage an, an dem die erste Karte ausgestellt oder die erste Marke verwendet worden ist. Das sind drei verschiedene Zeittermine, die durchaus nicht zusammenzufallen brauchen, sondern unter Umständen weit auseinander liegen können. Die Folgen werden neue Unklarheiten und Unsicherheiten sein.

Ebenso richtig ist, daß es Schwierigkeiten machen wird, immer erst festzulegen, ob wirklich der Versicherungsfall gegeben ist, wenn sich ein Invalide um die Rente bewirbt. Daß sehr oft Anträge auf Rentengewährung gestellt werden, ohne daß Invalidität vorliegt, ist eine nur zu bekannte Erscheinung. Soll nun im Zweifelsfall die neue Verordnung zur Anwendung kommen, dann ist immer erst die Frage zu prüfen, ob Invalidität vorliegt. Trotzdem ist dieser Mangel untergeordneter Art. Viel mehr fällt ins Gewicht, daß verlangt wird, die Zeit der Versicherung müsse zum mindesten zu drei Vierteln durch ordnungsmäßig verwendete Beitragsmarken belegt sein, wodurch ausgeschlossen ist, daß Erkrankungswochen herangezogen werden können. Es können also die Krankheitswochen nicht angerechnet werden und, was namentlich jetzt nach dem Kriege sehr ins Gewicht fallen wird, die Militärdienstwochen. Das sind Härten, die vielleicht nicht gewollt sind, die sich aber aus dem Wortlaut ergeben, denn da nur Wochen angerechnet werden, in denen wirklich Beitragsmarken verwendet worden sind, müssen alle die

sonst anrechnungsfähigen Wochen ausscheiden. Wie es auf einen Arbeiter wirken muß, der länger als vier Jahre im Felde gestanden hat und infolgedessen keine Marken verwenden konnte, wenn er mit seinem Anspruch auf Invalidenrente abgewiesen wird, weil er vielleicht wegen darauffolgender Arbeitslosigkeit keine Marken flehte, während ein anderer, der während des Krieges hier seinem Verdienst nachgehen konnte, unter sonst gleichen Umständen die Rente zugesprochen bekommt, das müssen sich die Verfasser der Verordnung selbst sagen. Auch daß für die Sonderanstalten, weil sie keine Beiträge verwenden, die Verordnung nicht gilt, ist mehr als ein erheblicher Schönheitsfehler.

Strittig ist sogar der Begriff der „ordnungsmäßig verwendeten Beitragsmarken“, denn es ist nicht zweifelsfrei, ob nachentrichtete Beiträge wirklich als ordnungsmäßig verwendete angesehen werden können. So kommt trotz der Kürze der Verordnung Mangel zu Mangel. Insofern haben ihre Kritiker recht.

Trotzdem wäre es verkehrt, zu fordern, daß die Verordnung wieder aufgehoben werden müsse. Sie kommt ja nur zur Anwendung, wenn nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung die Anwartschaft auf Gewährung der Rente verfallen ist, d. h., wenn an sich nach den geltenden Vorschriften ein Anspruch auf Rente überhaupt nicht mehr besteht. Hier will sie mildernd eingreifen und diesen Zweck erfüllt sie auf alle Fälle. Das ist's, worauf es ankommt.

Daß sie dabei nicht alle Härten beseitigt, ist selbstverständlich, weil, solange die Gewährung von Renten von der Erhaltung der Anwartschaft grundsätzlich abhängt, immer Härten da sein werden. Gerade deshalb haben ja die Vorschriften über die Erhaltung und den Verlust der Anwartschaften auch immer so vielseitige und häufige Angriffe erfahren. Sie sind in der Tat nicht haltbar, und bei der Neugestaltung der Arbeiterversicherung wird hier ein recht kräftiger Schnitt gemacht werden müssen, zumal es eine der bestrebendsten Erscheinungen war, daß gerade durch die Reichsversicherungsordnung, in der die Hinterbliebenenversorgung verankert wurde mit der Invalidenversicherung, wodurch infolgedessen die Ansprüche der Hinterbliebenen gleichfalls zu Fall gebracht werden, wenn die Anwartschaft des Versicherten verfällt, die Vorschriften über die Erhaltung der Anwartschaften noch verschärft worden sind. Die Rücksicht auf die Hinterbliebenen, die Witwen und Waisen, schon hätte die Gesetzgeber vor einem solchen Schritt bewahren sollen.

Es ist ja richtig, daß wenn man von dem Grundsatze ausgeht, daß das Versicherungswesen auf Lei-

stung und Gegenleistung aufgebaut werden müsse, jezt die Anwartschaft auf Invalidenrente verhältnismäßig leicht erworben werden kann. Zweihundert Beitragswochen, unter denen sich auch noch Erjaktsatzen befinden können, sind eine verhältnismäßig geringe Voraussetzung, auf der die Gegenleistung der Versicherungsträger aufgebaut ist. Aber diese Milde verschwindet eben gegenüber der außerordentlichen Härte, die darin liegt, daß Tausende von Beitragswochen verfallen können, bloß weil innerhalb einer bestimmten Frist vielleicht auch nur eine Marke zu wenig geklebt worden ist. Ganz ungewollt haben damit die Gesetzgeber eigentlich gezeigt, wie verkehrt es ist, die Gegenleistung der Versicherungsträger von der Markenverwendung abhängig zu machen.

Die neue Zeit wird auch hier neue Wege suchen müssen. Gewiß, auch wenn die Versicherung gegen Invalidität auf alle irgendwie beschäftigten Arbeiter ausgedehnt wird, wird in irgendeiner Weise der Nachweis erbracht werden müssen, daß der auf eine Rente Anspruch Erhebende wirklich die Voraussetzung erfüllt hat, d. h., daß er wirklich erwerbstätig gewesen ist. Aber an sich muß der Gedanke ausschlaggebend werden, daß die Tatsache der Arbeitsleistung genügt, um auch auf Gegenleistung der Gesellschaft im Falle der Invalidität Anspruch erheben zu können.

Unkenntnis oder Wurschtigkeit.

(Ein Kapitel zur Rechtsprechung der Oberversicherungsämter.)

Ein Kraftdroschkenführer hatte einen Kraftwagen zu reinigen. Dabei war ihm Wasser in die Stiefel gelaufen und eine Erkältung war die Folge. Am Abend des gleichen Tages klagte er über Frösteln und allgemein schlechtes Befinden. Am Tag darauf wurde er bettlägerig krank und eine Woche später starb er an einer inzwischen aufgetretenen Lungenentzündung. Von den Hinterbliebenen wurde der Anspruch auf Gewährung der Hinterbliebenenrente geltend gemacht, da sie die Erkältung bei der Arbeit als Betriebsunfall ansahen. Die Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik lehnte den Anspruch ab, obgleich auch der behandelnde Arzt sich für den Zusammenhang der Lungenentzündung mit der angegebenen Erkältung ausgesprochen hatte. Es kam in der Folge zur Verhandlung vor dem Oberversicherungsamt, bei dem, weil die Berufsgenossenschaft sich darauf stützte, daß keine Zeugen bei dem Unfall zugegen gewesen wären, unter Hinweis auf eine Anzahl Bescheinigungen, die schon bei den Akten sich befanden, die Vernehmung der Aussteller der Bescheinigungen beantragt wurde, die bekunden konnten, daß ihnen der Verstorbene gleich nach dem Vorkommnis nähere Mitteilungen gemacht hatte. Auch das Oberversicherungsamt wies den Anspruch zurück, wobei es ausführte:

„Das Oberversicherungsamt hat die Vernehmung der benannten Zeugen nicht für erforderlich gehalten. Würden sie in bezeichnetem Sinne unter ihrem Eid auszusagen, so würde der Unfall, da die Benannten nicht Augenzeugen waren, nicht erwiesen, sondern nur glaubhaft gemacht worden sein. Selbst dann, wenn eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit für den Unfall vorhanden wäre, könnte er aber noch nicht als Betriebsunfall im Sinne der Reichsversicherungsordnung angesehen werden. Es würde zum Begriff des Betriebsunfalles das Ungewöhnliche und Gewalttame des Ereignisses fehlen.“

Es wurde Rekurs eingelegt und das Reichsversicherungsamt fällt folgende Entscheidung:

„Der behauptete Betriebsvorgang ist von Augenzeugen nicht wahrgenommen, von dem Verstorbenen aber gegenüber dem Arzt Dr. L., demnächst im T. Kreiskrankenhause zu B., ferner gegenüber den Zeugen K. und A. und nach der glaubhaften Behauptung seiner Ehefrau auch gegenüber dieser in wesentlich gleicher Weise geschildert worden. Die Ehefrau des Verstorbenen hat als dessen Mitteilende das Geschilderte im wesentlichen ebenso am Morgen des 28. 9. 16 der Zeugin M. weiter erzählt und ihr die durchnähten Stiefel gezeigt.“

Gegen die Richtigkeit dieser unter unverbächtigen Umständen gemachten Mitteilungen und Wahrnehmungen sind Bedenken nicht hervorgetreten. Es spricht deshalb die überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, daß der verstorbene K. am 27. 9. 16 beim Waschen eines Kraftwagens an der Betriebsstätte stark durchnäht worden ist, daß ihm namentlich das Wasser in die Stiefel gelaufen ist und diese ebenso wie die Strümpfe völlig naß geworden sind und daß er bald darauf Erkältungsercheinungen gezeigt und über Frösteln und Gliederschmerzen klagt hat.

Der Vorgang stellt sich somit als ein im Betriebe eingetretenes die Gesundheit des Verstorbenen schädigendes Ereignis dar. Ungewöhnlichkeit und Gewalttätigkeit eines solchen Ereignisses sind nicht — wie das Oberversicherungsamt annimmt, Begriffsmerkmale eines Betriebsunfalles, sondern Umstände, die lediglich den Nachweis seines Vorliegens erleichtern können. Derartiger Beweismittel bedarf es hier mit Rücksicht auf die ermittelte gesamte Sachlage nicht.

Der urjächliche Zusammenhang zwischen dem hiernach anzuerkennenden Betriebsunfall des Kraftwagenführers K. und seinem am 5. 10. 16 erfolgten Tode ist auf Grund der bedenkenfreien Gutachten des Krankenhausarztes Dr. S. in B. vom 30. 10. 16 und des Dr. L. vom 28. 2. 18 für überwiegend wahrscheinlich zu erachten.

Gemäß §§ 586, 588 der R.V.O. ist daher der Anspruch auf Hinterbliebenenentschädigung begründet. Dem Rekurs hat deshalb stattgegeben werden müssen.

Da die Entschädigung vom Reichsversicherungsamt ziffernmäßig noch nicht festgestellt werden konnte, ist gemäß § 1715 der Reichsversicherungsordnung die Gewährung einer vorläufigen Leistung von dreihundert Mark angeordnet worden. (I a 3469/17.)

Es ist das keine außergewöhnliche Entscheidung des Reichsversicherungsamtes, sondern schon seit ein paar Jahrzehnten hat dieses entschieden, daß zum Merkmal eines Betriebsunfalles keineswegs ein ungewöhnliches oder gewalttames Ereignis gehört. Es braucht weder ein Sturz, noch ein Stoß oder ein Schlag von einem Arbeitsgerät oder dergleichen vorzuliegen. Es braucht also kein besonderes äußeres Ereignis hinzuzutreten, um die Einwirkung der Betriebsarbeit auf den Körper des Arbeitenden als Betriebsunfall darzustellen, wenn sie schädigend auf ihn eingewirkt hat. Zum Merkmal des Betriebsunfalles gehört in solchen Fällen lediglich das Erfordernis der Plöblichkeit. Auch dabei ist das Reichsversicherungsamt nicht engherzig. Es hat auch schon längere schädliche Einwirkungen, soweit sie nicht über eine Arbeitsschicht hinausgingen, als ein plöbliches Ereignis betrachtet. In zahlreichen Entscheidungen hat sich das Reichsversicherungsamt in diesem Sinne geäußert.

Das ist so allgemein bekannt, daß es wunder nehmen muß, daß ein Oberversicherungsamt zu einer Entscheidung kommen konnte, wie die oben angeführte. Daß die Berufsgenossenschaften sich dumm

stellen, kann man zur Not begreifen, wie aber eine solche Entscheidung zustandekommen kann von einem Gericht, das sich lediglich mit der Arbeiterversicherung zu beschäftigen hat, das ist vollständig unverständlich. Das tritt um so mehr in Erscheinung, wenn in Betracht gezogen wird, daß es sich nicht um ein einzelbiges Oberversicherungsamt in einer entlegenen Ecke Deutschlands handelt, sondern um das Oberversicherungsamt Groß-Berlin. Aber gerade dieses bringt vielfach Entscheidungen zustande, die mit der Rechtssprechung des Reichsversicherungsamtes in ganz krassem Widerspruch stehen. Es scheint, als seien die amtlichen Veröffentlichungen des Reichsversicherungsamtes Material, das zum Oberversicherungsamt Groß-Berlin noch nicht hat vordringen können. Oder glaubt das Oberversicherungsamt, nur um die 30 oder 35 Sachen, die es in der Regel ansetzt, in ein paar Stunden erledigen zu können, es nicht notwendig zu haben, mit der erforderlichen Vorbereitung an die Sachen heranzutreten? So oder so, in jedem Falle ist es geradezu furchtbar, daß ein derartiges Gericht in den meisten jetzt anhängigen Streitsachen letzte Instanz ist.

Versicherung der Besatzung von Seefahrzeugen.

Das Reichsministerium hat durch eine Verordnung vom 31. Mai 1919 („Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 111, S. 509) verordnet, daß die Anwendung der reichs-gesetzlichen Vorschriften über Krankenversicherung, Wochenhilfe, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sowie über Angestelltenversicherung auf deutsche Schiffsbesatzungen dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß das Seefahrzeug zur Durchführung der mit den Gegnern des Deutschen Reichs vereinbarten Waffenstillstandsbedingungen der Kontrolle und der Flagge der feindlichen Staaten unterstellt ist. Für Deutsche, die nicht zur Schiffsbesatzung gehören, gilt § 1046 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung. Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, weitere Bestimmungen zur Durchführung der Versicherung zu erlassen. Die Verordnung ist mit Wirkung vom 1. April 1919 in Kraft getreten.

Mehrere Wohnorte im Sinne der Reichsversicherungsordnung.

(Entscheidung des R.V.A. vom 8. Januar 1919.)

St., wo der Kläger Krankenpflege in Anspruch genommen hat, liegt außerhalb des Bezirks der beklagten Kasse und ist auch nicht sein Beschäftigungs-ort, es ist deshalb für die von der Kasse zu gewährende Krankenpflege nur dann Erfüllungsort, wenn es als Wohnort des Klägers im Sinne der Reichsversicherungsordnung anzusehen ist (zu vergleichen Hahn, Krankenversicherung, Anmerkung 10 zu § 182 der Reichsversicherungsordnung). Da der Kläger Mitglied des Haushalts seiner Mutter in St. geblieben war, so hatte er dort seinen Wohnsitz im Sinne des § 7 des Bürgerlichen Gesetzbuches, den er auch durch seine länger dauernde Tätigkeit in W. nicht verloren hatte, denn nach wie vor war St. der Mittelpunkt seiner gesamten Lebensverhältnisse. Der Begriff des Wohnsitzes im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist aber nicht gleichbedeutend mit dem des Wohnortes im Sinne der Reichsversicherungsordnung, der bereits durch jedes tatsächliche, länger dauernde, nicht bloß zufällige Verweilen an einem Orte begründet wird (zu vergleichen Revisionsentscheidung 133, Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1904 Seite 422, Bescheid 2650, Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1913, Seite 639). Hiernach erscheint dem

Reichsversicherungsamt nicht zweifelhaft, daß der Kläger in W., wo er sich jede Woche 6 Tage und 5 Nächte lang aufhielt, seiner Beschäftigung nachging und eine Schlafstelle inne hatte, einen Wohnort im Sinne der Reichsversicherungsordnung besaß. Sein Anspruch, Krankenpflege in St. zu erhalten, ist also nur dann begründet, wenn er auch dort einen Wohnort hatte. Das Reichsversicherungsamt hat das angenommen. Die Möglichkeit, daß eine Person mehrere Wohnorte haben kann, hat bereits das Preussische Oberverwaltungsgericht bejaht (zu vergleichen Entscheidungen Band 43 Seite 333). Es kann dahingestellt bleiben, ob die von ihm als zweifellos bezeichnete Annahme, daß eine Person stets an ihrem gesetzlichen Wohnsitz auch einen Wohnort hat, allgemein zutrifft, also z. B. auch dann, wenn der Betreffende an einem weit von seinem Wohnsitz entfernt liegenden Orte beschäftigt ist und längere Zeit hindurch nicht an seinen Wohnsitz zurückkehrt. Denn vorliegend ist die Entfernung zwischen St. und W. nicht erheblich und beide Orte sind voneinander leicht erreichbar. Hiervon hat der Kläger Gebrauch gemacht; er ist jeden Sonnabend abend nach St. gefahren und hat dort bis Montag früh verweilt. Er hat also während seiner Beschäftigung in W. seine tatsächlichen Beziehungen zu seinem gesetzlichen Wohnsitz auch nicht vorübergehend gelöst, sondern hat sich dort allwöchentlich einen Tag und zwei Nächte aufgehalten. Es muß daher angenommen werden, daß er sowohl dort wie in W. einen Wohnort im Sinne der Reichsversicherungsordnung gehabt hat und daß er daher auch in St. Krankenpflege in Anspruch nehmen konnte. Hieraus ergibt sich die Berechtigung des klägerischen Anspruchs. (II a K 189 18.)

Selbständiger Betrieb oder Nebenbetrieb.

(Entscheidung des R.V.A. vom 19. Februar 1919.)

Auf Grund der in der Rekursinstanz ergänzten Beweisaufnahme hat das Reichsversicherungsamt die angefochtene Entscheidung bestätigt. Allerdings ist es hierzu aus anderen Erwägungen als das Oberversicherungsamt gelangt. Die Begründung, mit welcher die Vorinstanz die Beklagte zur Entschädigung des Klägers verurteilt hat, ist nicht haltbar. Es geht nicht an, in dem Sägereibetrieb ein gemeinschaftliches Unternehmen des Klägers und des G. S. zu erblicken und dennoch den Unfall, den ersterer in diesem Betrieb erlitten hat, dem Zimmereibetrieb des Klägers zuzurechnen. Liegen in der Tat zwei Betriebe vor, die nicht in der Hand desselben Unternehmers sich befinden, ist also die Auffassung des Oberversicherungsamtes richtig, daß Unternehmer der Sägerei der Kläger und G. S. sind, während die Zimmerei unstreitig nur von jenem betrieben wird, dann müssen die Tätigkeiten in jedem der beiden Betriebe ausnahmslos dem Betriebe zugerechnet werden, in welchem sie verrichtet worden sind, ohne daß ihrem Zweck versicherungsrechtlich eine Bedeutung zugesprochen werden kann. Das Reichsversicherungsamt hat aber abweichend von der Vorinstanz und der Beklagten die Unternehmereigenschaft des G. S. verneint und auch in dem Sägereibetrieb lediglich ein Unternehmen des Klägers erblickt. Freilich ist zuzugeben, daß verschiedene Umstände gegen diese Ansicht zu sprechen scheinen. Insbesondere ist anzuerkennen, daß die Kapitalbeteiligung des G. an dem Sägereibetrieb und die Vereinbarung der Teilnahme des G. an dem Gewinn aus diesem Betriebe, sowie die Heranziehung des G. zur Gewerbesteuer die Auffassung

des Oberversicherungsamts und der Beklagten bis zu einem gewissen Grade zu stützen geeignet sind. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß es sich hier allein um die Frage handelt, wer versicherungsrechtlich als Unternehmer des in Betracht kommenden Betriebes anzusehen ist, und daß bei der Beantwortung dieser Frage jenen Tatsachen kein schlechthin ausschlaggebendes Gewicht zukommt. Vor allem beweisen weder eine Kapital- noch eine Gewinnbeteiligung an einem Betriebe, daß der in dieser Weise Beteiligte auch Unternehmer oder Mitunternehmer des Betriebes ist. Es ist durchaus keine Seltenheit, daß Arbeitnehmer an dem Unternehmen ihres Arbeitgebers mit Kapital beteiligt sind und an seinem Gewinn und Verlust teilhaben, ohne daß dadurch an ihrer Eigenschaft als Arbeiter, auch im Verhältnis zu dem Arbeitgeber, dem sie Kapital zur Verfügung gestellt haben, etwas geändert wird. Im vorliegenden Falle hat die Beweisaufnahme ergeben, daß das Verhältnis zwischen dem Kläger und G. S., wie es vor der Einrichtung des Sägereibetriebes bestanden hat, durch die Hingabe von Kapital durch S. für dieses Unternehmen keine wesentliche Aenderung erfahren hat. S. hat vordem im Betriebe des Klägers als Tagelöhner gearbeitet. Er ist nach der Inbetriebsetzung der Sägerei in gleicher Weise vom Kläger beschäftigt worden, mit dem einzigen Unterschied, daß er nicht mehr einen festen Lohn erhalten hat, sondern am Gewinn beteiligt worden ist. Aber jeder Einfluß auf den Betrieb, seine Ausgestaltung, insbesondere die Uebernahme von Lieferungen und die Preisbemessung, ist ihm verjagt geblieben. Daß der Kläger den S. nicht als Mitunternehmer ansieht, geht auch daraus hervor, daß er ihm das eingeschossene Kapital verzinst, daß er ihn nach wie vor als Arbeiter zur Krankenkasse gemeldet hat und daß er mit der Absicht umgeht, ihm das Kapital zurückzahlen und ihn alsdann wieder gegen Lohn zu beschäftigen. Bei dieser Sachlage hat das Reichsversicherungsamt den Kläger als alleinigen Unternehmer des Sägereibetriebes angesehen. Infolgedessen liegen zwei Betriebe desselben Unternehmers vor, von denen der Sägereibetrieb nach seiner Zweckbestimmung unzweifelhaft einen Nebenbetrieb der Zimmererei bildet und daher von der Versicherung dieses Betriebes mitumfaßt wird. Ist das der Fall, dann war aber der Kläger als zwangsversicherter Unternehmer versichert, als er am 26. Oktober 1915 an der Kreisjagd verunglückte. Da gegen die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes des Verletzten und die Einschätzung des Grades seiner Erwerbsunfähigkeit infolge des Unfalls durch das Oberversicherungsamt seitens der Beklagten keine Einwendungen erhoben worden sind, aus den Akten Bedenken dagegen sich auch nicht ergeben, so war hiernach dem Rekurse der Erfolg zu verjagen. (I a 157/17. 4.)

Versicherte Beschäftigung von Kindern.

(Entscheidung des R.V.A. vom 12. Februar 1919.)

Das Reichsversicherungsamt hat in seiner Rechtsprechung anerkannt, daß alle in einem versicherungspflichtigen Betriebe beschäftigten Arbeiter kraft Gesetzes versichert sind. Keinen Unterschied macht das Alter, sofern eine ernsthafte Arbeitsbetätigung vorliegt. Ebenso ist es unerheblich, ob ein Lohnbezug stattgefunden hat, ob ein Vertragsverhältnis vorliegt, ob eine regelmäßige oder länger dauernde Beschäftigung stattgefunden hat. Voraussetzung ist nur, daß eine Beschäftigung im Betriebe stattgefunden hat. Diese ist aber im vorliegenden Falle

gegeben, da der Verletzte mit Wissen des Betriebsunternehmers in dem Betriebe, und zwar bei einer seiner Mutter zugute kommenden Hilfeleistung tätig gewesen ist. Es kann hierbei weder darauf ankommen, daß die Arbeit des Klägers nur eine leichte und geringfügige war, da Jugendliche naturgemäß nur nach Maßgabe ihrer geringen Kräfte sich im Betriebe nützlich zu machen vermögen, noch auch darauf, ob die Tätigkeit des Klägers eine für den Betrieb unerlässlich notwendige oder eine nur für seine im Betriebe arbeitende Mutter nützliche und förderliche gewesen ist. Jedenfalls ist der Verletzte mit Wissen und unter Duldung des Betriebsunternehmers, also mit dessen Einverständnis wiederholt betrieblich an der im Betriebe verwendeten Käsemaschine tätig gewesen. Er hat mithin eine, wenn auch mittelbare, auf die Förderung des Betriebes gerichtete und ihm dienliche Arbeit ausgeführt, mag es auch richtig sein, daß das Nachschütten des Quarks in die Käsemaschine ohne wesentliche Verzögerung von der Mutter hätte mitbesorgt werden können, und daß der Kläger insofern durch seine Tätigkeit im Betriebe zugleich auch seiner Mutter die Arbeit erleichtert hat, und diese letztere Tatsache für ihn vielleicht der ausschlaggebende Beweggrund gewesen ist, die dem Betriebe dienende Hilfeleistung überhaupt vorzunehmen. Der Verletzte war daher bei der in Betracht kommenden Tätigkeit als versicherte Person anzusehen. (I a 2382/18 6 B.)

Einsamkeit der Betriebsstätte gehört zu den Betriebsgefahren.

(Entscheidung des R.V.A. vom 13. Dezember 1918.)

Das Reichsversicherungsamt hat den Rekurs für begründet erachtet. Der Bierführer F. J. hatte am Abend des 1. Februar 1917 nach der Rückkehr von einer auswärtigen Fahrt mit Bier die Pferde in den Stall der Brauerei gebracht und hätte üblicherweise gegen 8 Uhr in seiner Behausung eintreten müssen. Er ist jedoch nicht mehr in seine Wohnung gelangt, sondern gegen 12 Uhr im Brauereihofe vor dem Stallgebäude in bewußtlosem Zustand von seiner Ehefrau gefunden worden und am folgenden Tag im städtischen Krankenhaus gestorben, ohne das Bewußtsein wiedererlangt zu haben. Er hatte also, als er aufgefunden wurde, die Betriebsstätte noch nicht verlassen. Da eine Leichenöffnung nicht stattgefunden hat, steht die Todesursache nicht sicher fest. Das klinische Bild des den Tod herbeiführenden Leidens war das der Erfrierung. Vermutlich hat der Verstorbene auf dem Hofe der Brauerei einen Schlaganfall erlitten, in dessen Folge er längere Zeit hilflos liegen geblieben ist und der Gefahr des Erfrierens ausgesetzt war. Ausgeschlossen ist auch nicht, daß er bei dem Hinfallen auf dem vereisten Hof einen Schädelbruch erlitten hat. Da es sich um einen bis dahin rüstigen und arbeitsfähigen Mann gehandelt hat, ist die Wahrscheinlichkeit, daß der Schlaganfall — vielleicht begünstigt durch den Schädelbruch — erst durch den Sturz auf dem harten Boden in der Dunkelheit herbeigeführt worden ist, größer als daß der Schlaganfall lediglich durch eine schon vorhandene krankhafte Veranlagung eingetreten, und daß F. erst infolge desselben hingestürzt ist. In diesem Falle wäre ohne weiteres der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Schlaganfall und seinen Folgen und dem Betrieb gegeben und ein entschädigungspflichtiger Unfall anzuerkennen. Jedenfalls aber — und das war für den Rekursenat entscheidend — hat die Erfrierung für den tödlichen Ausgang des Schlag-

anfaßes eine wesentlich mitwirkende Ursache gebildet. Denn dafür, daß der Schlaganfall, falls er lediglich in einem krankhaften Zustand des Betroffenen seine Ursache gehabt hat und auch durch den Sturz auf dem harten Boden in keiner Weise ungünstig beeinflusst worden ist, bei dem rüstigen, wenn auch in vorgerücktem Lebensalter befindlichen Mann auch ohne Erfrieren zum Tode geführt hätte — in diesem Falle wäre ein Betriebsunfall nicht gegeben —, fehlt es an einem ausreichenden Anhalt. Die Erfrierung ist aber zweifellos dadurch herbeigeführt worden, daß F. längere Zeit hilflos auf dem vereisten Hofe liegend der Einwirkung der Kälte ausgesetzt gewesen ist, und diese Gefahr war durch den Betrieb und die Tätigkeit in ihm bedingt. Damit ist der für den erhobenen Entschädigungsanspruch erforderliche ursächliche Zusammenhang der Erfrierung, die zum Tode wesentlich mitgewirkt hat, mit dem Betriebe gegeben, so daß der Senat kein Bedenken trug, das Vorliegen eines Betriebsunfalles anzuerkennen. (Ia 211/18. 5.)

Ist die Erwerbsunfähigkeit unstreitig vorübergegangen, so kann der Umstand, daß die Berufsgenossenschaft den ursächlichen Zusammenhang des vorübergegangenen Leidens mit dem Unfall bestreitet, die Sache nicht rekursfähig machen.

(Entscheidung des R.V.A. vom 15. März 1919.)

Ausweislich des Bescheids vom 10. Dezember 1917 und des Endbescheids vom 27. März 1918 verneint die Beklagte, daß die Erwerbsfähigkeit beschränkende Folgen des an sich unstreitigen Unfalls vom 14. Juli 1916 zurückgeblieben sind. Das Oberversicherungsamt hat eine Beschränkung der Erwerbsfähigkeit durch Unfallfolgen nur für die Zeit bis zum 1. Januar 1917 angenommen, für die spätere Zeit aber verneint. Da der Kläger diese Entscheidung nicht angreift, also seinerseits nicht behauptet, daß über den 1. Januar 1917 hinaus eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit durch Unfallfolgen bestehe, so bildet den Gegenstand des Streits die Rente für die Zeit bis zum 1. Januar 1917, also für eine zur Zeit der Entscheidung des Rekursgerichts unstreitig vorübergegangene Erwerbsunfähigkeit. Der Rekurs ist sonach gemäß § 1700 Ziffer 2 der R.V.O. unzulässig. Der Umstand, daß die Beklagte auch schon für die Zeit bis zum 1. Januar 1917 das Vorhandensein einer wirtschaftlich meßbaren Erwerbsfähigkeitsbeschränkung als Unfallfolge bestreitet, kann gegenüber der Gesetzesvorschrift die Zulässigkeit des Rekurses nicht begründen. Derselbe war daher als unzulässig zurückzuweisen. (Ia. 2374/18. 3. und 126/19.)

Verweigerung der Operation.

(Entscheidung des R.V.A. vom 14. Februar 1919.)

Nach § 606 der Reichsversicherungsordnung kann einem Verletzten der Schadenersatz auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn er eine Anordnung, die das Heilverfahren betrifft, ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund nicht befolgt, und wenn dadurch seine Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst wird. Wie das Reichsversicherungsamt mit Rücksicht auf die ähnliche Bestimmung des § 26 Abs. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes wiederholt ausgesprochen hat, muß die ungünstige Beeinflussung der Erwerbsfähigkeit genügend nachgewiesen werden (zu vergleichen Handbuch der Unfallversicherung, 3. Auflage, Band 1 Seite 314, Anmerkung 7 zu § 23 Abs. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes). Ein solcher

Nachweis ist im vorliegenden Falle nicht geführt. Denn der Oberarzt Dr. P., der die operative Verlangenerung der Beugemuskelatur am rechten Vorderarm des Klägers empfiehlt, spricht nur davon, daß beim Gelingen der Operation eine Hebung der Erwerbsfähigkeit zu erwarten sei. Er rechnet also auch mit einem Mißlingen der Operation. Ähnlich unbestimmt drückt sich auch Dr. E. von der chirurgischen Klinik in B. aus, und endlich weist auch Dr. Sch. auf die Möglichkeit eines Mißerfolges der Operation oder gar einer dadurch eintretenden Verschlechterung der Gebrauchsfähigkeit des Armes hin. Bei dieser Sachlage kann nicht als erwiesen angesehen werden, daß durch die Verweigerung der Operation die Erwerbsfähigkeit des Klägers ungünstig beeinflusst worden ist. Somit fehlt es an einer der zur Verjahung der Rente nach § 606 der Reichsversicherungsordnung notwendigen Voraussetzungen, und es konnte deshalb die Prüfung der Frage dahingestellt bleiben, ob der Kläger überhaupt verpflichtet war, sich der beabsichtigten Operation zu unterziehen. Hiernach war dem Rekurse stattzugeben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger die Teilrente von 25 vom Hundert über den Tag der Renteneinstellung hinaus weiter zu zahlen. (Ia 3449/17. 12 B.)

Ein Kohlenhauer hat bei Verlust eines Auges Anspruch auf eine Rente von 33 1/2 Prozent.

(Entscheidung des R.V.A. vom 5. Februar 1919.)

Der Kläger war, wie die Beweisaufnahme ergibt, in dem Unfallbetriebe als Kohlenhauer angestellt und wurde nur aus Hilfsweise als Reparaturarbeiter beschäftigt. Der Umstand, daß er als solcher verunglückt ist, kann bei dieser Sachlage nicht maßgebend sein, vielmehr erscheint die Forderung des Klägers gerechtfertigt, daß bei der Berechnung der Rente sein eigentlicher Beruf als Kohlenhauer berücksichtigt werde. Danach war dem Kläger aber für die Folgen des Unfalls vom 10. Februar 1916 eine Rente von 33 1/2 vom Hundert zugubilligen. In Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts (zu vergleichen Handbuch der Unfallversicherung, 3. Auflage, Anmerkung 23 Abs. 2 unter a und Rekursentscheidung 1977, Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1903, Seite 256) steht der Senat auf dem Standpunkt, daß ein Kohlenhauer infolge der Gefahren, die sich bei der Ausübung seines Berufs aus der Verminderung des Gesichtsfeldes ergeben, durch den Verlust eines Auges mehr geschädigt ist als ein gewöhnlicher Arbeiter, der für einen solchen Unfall mit einer Rente von 25 vom Hundert entschädigt zu werden pflegt. (Ia 3778/17. 5.)

Abänderung der Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung.

Durch eine Verordnung vom 30. Mai 1919 („Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 107, S. 493/494) ist das Kündigungsrecht der Betriebsunternehmer und Bureauinhaber ihren Angestellten gegenüber noch mehr eingeschränkt worden, als dies durch die erste Verordnung vom 24. Januar 1919 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 18, S. 100ff.) geschehen ist. Auch vor dem Erlass der Abänderungsbestimmungen erfolgte noch nicht abgelaufene Kündigungen fallen unter die Neuregelung, § 15 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Januar hat eine andere Fassung erhalten, wonach der Demobilisierungskommissar auch selbst bei Streitigkeiten den Schlichtungsausschuß oder die nach

Zusammenhang damit heutzutage besonders weit verbreiteten Neigung zur Verübung von Diebstählen an Kleidungsstücken von vornherein mit hoher Wahrscheinlichkeit in Rechnung zu nehmen war, daß es vorliegendenfalls tatsächlich auch zu solchen Diebstählen kommen werde. Auch insofern kann die Beklagte nicht widerlegen, daß möglicherweise infolge einer ihr zur Last fallenden Fahrlässigkeit der Mantel der Klägerin abhanden gekommen ist.

Die Berufung der Beklagten gegen das dem Antrag der Klägerin gemäß ergangene Urteil des Gewerbegerichts war daher mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 Z. P. O. als unbegründet zurückzuweisen, ohne daß auf die, wie der Beklagten ohne weiteres zuzugeben ist, nicht ungewisse Frage eingegangen zu werden brauchte, ob und inwieweit die Beklagte zum Zweck der Erfüllung von ihr übernommenen Verwahrungspflicht auch in anderer Richtung noch Vorkehrungen zum Schutz des Eigentums der Arbeiterinnen, sei es im allgemeinen zu treffen hat, sei es im besonderen an dem hier in Frage stehenden Tage zu treffen gehabt hat. R. Fette.

Zur Eisenbahnpflicht.

I. Aussteigen aus einem in Fahrt befindlichen Zug. Betriebsgefahr, eigenes Verschulden (Haftpf.-Ges. § 1. B. G. B. § 254.)

II. Betriebsgefahr. Rentenfestsetzung (Haftpf.-Ges. §§ 1, 3. B. G. B. § 844.)

I. Klägerin hat das Abteil vor dem Halten auf der Station geöffnet und ist aus demselben gesprungen. Dabei hat sie sich eine Schädigung ihrer Gesundheit zugezogen, für die sie die Bahnverwaltung in Anspruch nahm.

In dem Verhalten der 60 jährigen erblickt das Berufungsgericht eine grobe Fahrlässigkeit. Die auf der Stadtbahn vielfach anzutreffende Unsitte, daß namentlich jüngere Personen den Zug nach der Anfahrt verlassen, rechtfertigt das Verhalten der Klägerin nicht. Sie sei die in Frage kommende Strecke Tag für Tag gefahren und habe sicher auch die in dem Abteil angebrachte Warnung gelesen. Zu ihren Gunsten mag ins Gewicht fallen, daß die im Kriege eingetretene Einschränkung des Zugverkehrs und die damit im Zusammenhang stehende Ueberfüllung der Züge sowie der Umstand, daß für die Stadt- und Vorortzüge auf den städtischen Bahnhöfen nicht mehr bestimmte Haltezeiten vorgesehen sind, dazu beitragen, einerseits die Betriebsgefahr zu erhöhen, andererseits die Nervosität des großstädtischen Publikums zu steigern und es zum hastigen Verlassen der Züge zu drängen. Im vorliegenden Falle kam hinzu, daß die Klägerin in der Dämmerung von der Nachtschicht heimgekehrt und daher offenbar müde und abgesehen gewesen sei, als sie das Abteil geöffnet und vor dem Halten des Zuges ausgestiegen sei. Diese Umstände rechtfertigen es, das eigene Verschulden der Klägerin gegenüber der Betriebsgefahr dahin abzuwägen, daß der Schadenersatzanspruch zur Hälfte für begründet erachtet wird.

Das Reichsgericht wendet sich gegen diese Ausführungen (Aktenzeichen VI, 330/18). Es führt aus: „Es ist nicht abzusehen, daß der Umstand, daß für die betreffenden Züge auf den Bahnhöfen bestimmte Haltezeiten nicht vorgesehen sind, die Betriebsgefahr in der Hinsicht erhöht würde, daß er die Nervosität des großstädtischen Publikums steigert und es zum hastigen Verlassen der Züge gedrängt hätte, wenn — bei der im Eisenbahnverkehr überhaupt gebotenen Eile — den Fahrgästen genügend Zeit zum Aussteigen bliebe, und es ist darüber

nichts festgestellt, daß diese Zeit regelmäßig oder doch im gegebenen Falle ihnen nicht geblieben wäre. Die Annahme, daß der Zug überfüllt wäre und deswegen die Fahrgäste zum hastigen Verlassen der Abteile vor seinem Halten sich veranlaßt gesehen hätten, entbehrt jeder prozessualen Grundlage; sie steht übrigens mit der eigenen Angabe der Klägerin in Widerspruch und verliert jede Bedeutung für die Entscheidung des vorliegenden Falles gegenüber der vom Berufungsgericht festgestellten Tatsache, daß die Klägerin nur mit zwei anderen Personen sich in dem Abteil befunden hatte. Was das Verhalten der Klägerin, in dem das Berufungsgericht mit Recht eine grobe Fahrlässigkeit erblickt, anlangt, so mag es allerdings in einem milderen Licht erscheinen, wenn die Klägerin, von der Nachtschicht zurückkehrend, müde und abgesehen gewesen sein sollte, als sie vorzeitig das Abteil öffnete und vor dem Halten des Zuges ausstieg. Mit jener Annahme läßt sich aber das eigene Vorbringen der Klägerin schwer vereinigen, daß sie auf dem Wege von der Nachtschicht nach Hause immer munterer und frischer sei, als wenn sie eben geschlafen hätte. Immerhin ist es nicht ausgeschlossen, daß eine erneute Prüfung des Sachverhalts Umstände ergibt, die aus der Person der Klägerin in tatsächlicher wie rechtlicher Beziehung für die Frage des Maßes des Verschuldens von Bedeutung ist, so daß bei der Abwägung des Verschuldens gegenüber der Betriebsgefahr nicht jeder Schadenersatzanspruch zu verjagen sein würde, so insbesondere, wenn die Nervosität des großstädtischen Publikums auch die Klägerin ergriffen habe.

II. Der Ehemann der Klägerin wurde beim Ueberfahren des Fahrdamms von einer elektrischen Straßenbahn getötet. Die Witwe macht Schadenersatzansprüche und Zuweisung einer Rente geltend. Dem Rentenbegehren wurde stattgegeben.

Die Revision hat das Haftpflichtgesetz als verletzt bezeichnet und führte aus, das Berufungsgericht stehe auf dem Standpunkt, daß der Eisenbahnunternehmer bei jedem Betriebsunfall einen Bruchteil des Schadens zu tragen habe, weil er immer die allgemeine Betriebsgefahr zu vertreten habe. Diese Auffassung sei rechtsirrig. Es müsse die gewöhnliche oder erhöhte Betriebsgefahr gegen das Verschulden des Verletzten abgewogen werden, und diese Abwägung müsse im vorliegenden Falle zur Abweisung der Klage führen. Das Reichsgericht hält diese Angriffe der Revision nicht für begründet. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß ein Betriebsunfall vorliegt, und prüft dann weiter in Anwendung von § 254 B. G. B., wie hoch das Verschulden des Getöteten zu veranschlagen sei. Hierin ist kein Rechtsirrtum zu erkennen, insbesondere ist nicht erkennbar — wie das Reichsgericht des weiteren ausführt —, daß das Berufungsgericht annimmt, die Abwägung müsse stets dazu führen, der Eisenbahn einen Teil der Schuld aufzuerlegen. Wenn es aber im vorliegenden Falle zu einer Halbierung des Schadens gekommen ist, läßt sich das rechtlich nicht beanstanden.

Zutreffend wird gesagt, daß jeder, der eine Straße überquert, sich nach allen Seiten umsehen muß, ob etwa ein Wagen herankommt. Dieser Pflicht möge der Getötete in bezug auf Linie 13 genügt haben, dagegen habe er nicht genügend auf die in der entgegengesetzten Richtung fahrenden Wagen der Linien 4 und 25 geachtet. Vor einem der letzteren sei er zurückgeprallt und nun mit dem Wagen 13 zusammengestoßen. In der Nichtbeachtung der Wagen der Linien 4 und 25 liege sein Verschulden, er hätte diese auf der sehr breiten Straße schon aus weiter Ferne sehen können und hätte den Ver-

§ 20 derselben Verordnung an seine Stelle tretende Schlichtungsstelle anrufen und wie eine Partei druch Stellung von Anträgen und Teilnahme an den Verhandlungen das Verfahren fördern kann.

Schadenersatz des Arbeitgebers bei Garderobediebstählen.

Vom Gewerbegericht Stuttgart war eine Großfirma zur Tragung des Schadenersatzes für das Abhandenkommen eines Mantels verurteilt worden. Nunmehr ist auch das Landgericht der Entscheidung nach folgendem Tatbestand und den Entscheidungsgründen beigetreten:

Am 27. September 1918 ist der Klägerin, welche bei der Beklagten in Arbeit ist, aus einem von ihr und zahlreichen anderen, insgesamt etwa 200 Arbeiterinnen, zum Ablegen der Kleider, Umkleiden und Waschen benützten Raum ein Mantel abhanden gekommen. Mit der gegenwärtigen Klage verlangt sie von der Beklagten den dem Betrage nach nicht bestrittenen Wert des Mantels mit 150 Mk. ersetzt.

Das Gewerbegericht hat mit Urteil vom 29. November 1918 der Klage entsprochen. Auf das Urteil und die darin bezeichneten Aktenstücke erster Instanz wird hierher Bezug genommen.

Die Beklagte hat Berufung eingelegt mit dem Antrag, das Urteil abzuändern und die Klage kostenfällig abzuweisen. Die Klägerin hat kostenfällige Zurückerstattung der Berufung beantragt. Zur Begründung ihrer Anträge haben die Parteien auf ihr Vorbringen erster Instanz Bezug genommen. Die Beklagte hat unter Uebergabe des Lageplans 11 II J. insbesondere geltend gemacht, sie sei nicht in der Lage, irgendwelche weitere Vorkehrungen zum Schutze ihrer Arbeiter gegen Entwendung von Kleidungsstücken zu treffen, sie beruft sich auf eine Neußerung der Gewerbeinspektion hier zum Beweise dafür, daß ihr solche weiteren Vorkehrungen nicht zugemutet werden können. Es sei weder möglich, noch auch nur den Arbeitern selbst erwünscht, die Kleiderablage wie bei Theatern oder ähnlichen Unternehmungen einzurichten oder verschließbare Kästen den Arbeitern zur Verfügung zu stellen oder das Bewachungspersonal dertart zu verstärken, daß Entwendungen ausgeschlossen seien. Auch bei stärkerem Bewachungspersonal habe der Mantel der Klägerin entwendet werden können.

Entscheidungsgründe.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Arbeiterinnen, welche in dem bezeichneten Raum in Anwesenheit einer Aufseherin ihre Kleidung an offenen Ablageständen ablegen, sich soweit erforderlich umkleiden und alsdann zur Arbeit gehen, von dem Zeitpunkt, an welchem sie den Raum verlassen, bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem sie nach Arbeitschluß dahin zurückkehren und ihre Kleider in Anwesenheit der Aufseherin wieder an sich nehmen, nicht selbst ihre Kleider in Verwahrung behalten, sondern daß während dieses Zeitraums die Beklagte die Kleider für die Arbeiterinnen verwahrt (B.G.B. § 868). Es ergibt sich dies daraus, daß die Arbeiter während der Arbeit nicht in der Nähe ihrer Kleidungsstücke bleiben und ihre Kleidungsstücke nicht auch nur einigermaßen im Auge behalten können, sondern in Räumen, welche von dem Ablageraum getrennt sind, arbeiten und durchaus nicht die Möglichkeit haben, jederzeit während der Arbeit in den Ablageraum sich zu begeben und nach dem Verbleib ihrer Kleidungsstücke zu sehen, und weiter insbesondere daraus, daß tatsächlich auch während der Arbeitszeit zum Schutze des Eigentums der Arbeiter der Ab-

lageraum von der Beklagten unter Verschluss gehalten wird. Ein selbständiger Verwahrungsvertrag im Sinne der §§ 688 ff. B.G.B. liegt allerdings nicht vor. Die Verwahrung ist vielmehr von der Beklagten übernommen als eine Nebenverpflichtung aus dem Arbeitsvertrag neben den durch § 618 B.G.B. §§ 120 a. ff. Gew.O. für sie begründeten Verpflichtungen.

Aus der Verpflichtung der Beklagten zur Verwahrung der Kleidungsstücke folgt gemäß § 282 B.G.B., daß die Beklagte nachzuweisen hat, daß das Abhandenkommen des Mantels der Klägerin während des oben bezeichneten Zeitraums und die dadurch begründete Unmöglichkeit seiner Rückgabe an die Klägerin nicht Folge eines von ihr, der Beklagten, zu vertretenden Umstandes ist. Diesen Beweis vermag die Beklagte nicht zu erbringen. Es lassen sich vielmehr, da über die Art des Abhandenkommens des Mantels lediglich nichts Näheres bekannt, in mehrfacher Richtung Umstände denken, welche die Beklagte zu vertreten hat und welche für das Abhandenkommen des Mantels ursächlich gewesen sein können.

In erster Linie besteht die Möglichkeit, daß die Aufseherin den Arbeiterinnen, die an diesem Tage nicht alle zugleich, sondern zu verschiedenen Zeitpunkten mit ihrer Arbeit fertig waren und dementsprechend nacheinander in den Ablageraum kamen, nicht während des ganzen Zeitraums, auf welchen sich dies erstreckte, die nötige Aufmerksamkeit schenkte, sondern vorübergehend, sei es sich entfernte, sei es anderweitig sich beschäftigte und daß von einer der Arbeiterinnen dies ausgenützt und der Mantel entwendet worden ist. Durch die Aussagen der in erster Instanz gehörten Zeugin Burkhart ist diese Möglichkeit nicht völlig ausgeschlossen. In diesem Fall würde ein von der Beklagten gemäß § 278 B.G.B. zu vertretendes Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegen.

Es besteht aber auch die Möglichkeit — und zwar liegt diese Möglichkeit besonders nahe —, daß, obwohl die Aufseherin pflichtmäßig die Arbeiterinnen überwacht hat, der Mantel entwendet worden ist unter Ausnützung der Tatsache, daß an diesem Tage, da viel Arbeiterinnen einzeln sich entfernten, die sonst gegenseitig von ihnen geübte Selbstkontrolle fehlte, und insbesondere des weiteren Umstandes, daß gerade an diesem Tage der Dienst als Aufseherin von einer Person verrichtet wurde, welche sonst nicht in diesem Raum Dienst zu tun hatte, vielmehr, wie sie bekundet hat, nur ein einziges Mal früher schon in diesem Raum gewesen ist und demgemäß die diesen Raum benützenden Arbeiterinnen nicht oder nur ganz ungenügend kannte. Dieser letztere Umstand ist von der Beklagten zu vertreten. Durch die im Verkehr erforderliche Sorgfalt war es geboten, daß die Beklagte gerade an diesem Tage, an welchem die gegenseitige Selbstkontrolle der Arbeiterinnen fehlte, sei es durch eine mit den Arbeiterinnen persönlich bekannte Person die Aufsicht führen ließ oder, wenn dies nicht angängig war, der als Aufseherin an diesem Tage dienstuenden Person eine mit den Arbeiterinnen persönlich bekannte Hilfsperson zur Unterstützung beigab. Infolge davon, daß die Beklagte dies unterließ, hat es an diesem Tage an jeder auch nur einigermaßen wirksamen Kontrolle in der Richtung, daß jede Arbeiterin nur ihre eigenen und nicht auch fremde Sachen an sich nehmen konnte, gefehlt und es waren dadurch gegenseitige Entwendungen zwischen den Arbeiterinnen in einer Weise erleichtert, daß unter den heutigen Verhältnissen, nämlich angesichts des hohen Werts, den auch gebrauchte ältere Kleidungsstücke heutzutage haben, und der im